
SATZUNG

Gesellschaft für Naturheilkunde Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Naturheilkunde Deutschland e.V.". Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will vor allem die Tradition, Pflege und Fortführung altbewährter Naturheilverfahren in Diagnostik und Therapie betreiben. Er fördert die Erforschung und Verbreitung von Naturheilkunde und Informationen im Zusammenhang und Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege in Wort und Schrift, und mit Bild und Ton, durch Tagungen, Kurse, Videos, Seminare, Errichtung einer Fachbibliothek, Herausgabe einer Fachzeitschrift, Anwendungsforschung uam. Der Verein will auch die Verbesserung der Diagnostik und Praxisführung u.a. durch Einführung von EDV erreichen. Zudem schreibt er Preisaufgaben aus und bekämpft Kurpfuschertum jeglicher Art.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist somit selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann in folgender Weise erworben werden:

a. Ordentliche Mitglieder sind Sachkundige, die bereit sind, sich einer der Arbeitsgruppen aktiv zur Verfügung zu stellen.

b. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Auch juristische Personen, die dem Sinne nach die satzungsgemäße Einstellung

vertreten, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

c. Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder auf Zeit, die während der Zeit ihrer Mitgliedschaft an der Tätigkeit des Vereins teilhaben sowie die ideellen Bestrebungen des Vereins unterstützen. Bis zum endgültigen Aufnahmeabschluss sind sie von der Aufnahme- und Mitgliedschaftsgebühr befreit.

Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wahlberechtigt für Ämter sind nur Ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet endgültig der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand.

Der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gar gefährdet hat.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag, der immer von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und jeweils für ein Jahr gilt. Wird nichts bestimmt, gilt automatisch der Mitgliedsbeitrag vom Vorjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, die Organisation der Vereinstätigkeit und die Zulassung der Mitglieder. Der

Präsident und der Vize-Präsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung eines ordentlichen Mitgliedes möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

§ 10 Zusammen treten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

- a. Der Vorstand tritt auf einen Antrag eines der Vorstandsmitglieder zusammen.
- b. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung der Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens 28 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung haben schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung muss die Erstattung des Jahresberichts und, soweit vorgesehen, Wahlen enthalten sein. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Leitung obliegt einem der Vorstandsmitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten ernannt. Die Beisitzer werden aus den Reihen der Mitglieder ernannt. Sollten ein oder beide Streitparteien die ernannten Beisitzer wegen Verdachts der Befangenheit ablehnen, so steht ihnen die Nominierung von eigenen Beisitzern aus den Reihen der Mitglieder zu. Das Schiedsgericht behandelt alle Ehrengange-

legenheiten des Vereins und alle anfallenden Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis selbstständig. Eine Berufung gegen das Schiedsgericht ist unzulässig, jedoch kann der Präsident ein Begnadigungsrecht ausüben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei einer mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten die Übergabe des vorhandenen Vermögens an die Stadt München zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung nicht anders nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

Änderungen, die nicht über den Inhalt der Satzung, sondern nur die Form betreffen und vom Registergericht gefordert werden, können vom Präsidenten allein getätigt werden.

München, den 28.10.1984

Änderung am 02.07.1985 (Erweiterung von § 2) durch MV

Änderung am 27.08.1989 (Erweiterung von § 2) durch MV

Änderung am 16.12.1996 (Behebung von Satzungsängeln in § 2 und § 13) durch MV